Beschluß
LG Stuttgart, § 114 ZPO, §§ 823, 847
BGB, § 177 StGB

Schmerzensgeld bei Vergewaltigung

DasProzeskostenhilfegesuch des Beklagten ist zurückzuweisen, da eine hinreichende Erfolgsaussicht seiner Rechtsverteidigung gemäß § 114 ZPO nicht gegeben ist.

Beschluß des LG Stuttgart vom 13.1.1999 – 10 O 282/98

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld in der Größenordnung von DM 25.000,00 wegen einer Vergewaltigung am 20.10.1996 geltend.

Der Beklagte wurde wegen der Tat von der 7. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart am 9.10.1997 – rechtskräftig – zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. In dem Strafverfahren war der Beklagte nach anfänglichem

STREIT 1 / 99 23

Bestreiten der Tat geständig. Nunmehr bestreitet er erneut, die Tat begangen zu haben. Im übrigen hält er das geltend gemachte Schmerzensgeld für überhöht.

Aus den Gründen:

Gleichwohl ist aufgrund der gegebenen Beweislage nicht zu erwarten, daß der Beklagte den aufgrund seines unstreitigen Geständnisses im Verfahren vor der Strafkammer, das mit den in den Strafakten enthaltenen Zeugenaussagen ohne weiteres in Einklang zu bringen ist, belegten Tatvorwurf im Zivilprozeß wird entkräften können ...

Aufgrund der herabwürdigenden Behandlung der Klägerin durch den Beklagten ist ein Schmerzensgeld in Höhe von DM 25.000,00 angemessen. Bei der Ermittlung der Höhe des Schmerzensgeldes wird nicht nur der nichtvermögensrechtliche Schaden berücksichtigt, der durch die Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen entstanden ist, sondern es wird auch dem Gedanken Rechnung getragen, daß der Schädiger der Geschädigten für das, was er ihr angetan hat, Genugtuung schuldet.

Die Genugtuungsfunktion entfällt hier nicht deshalb, weil der Beklagte bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, da das Strafverfahren in erster Linie dem Interesse der Gemeinschaft dient.

Der Beklagte erzeugte bei der Klägerin Todesangst durch die Vorhaltung von einem einer echten Waffe gleichenden Schreckschußrevolver, um sie zur Ausübung von ungeschütztem Oralverkehr, zum Geschlechtsverkehr und anschließend wieder zu ungeschütztem Oralverkehr zu zwingen. Dabei behandelte der Beklagte die Klägerin in stark herabwürdigender Weise, da er zunächst in Kauf nahm, daß die Klägerin aufgrund einer Pilzinfektion im Vaginalbereich beim Geschlechtsverkehr sehr starke Schmerzen erdulden mußte, was sie ihm gegenüber auch mehrfach zum Ausdruck brachte. Durch die anschließend erfolgte Ejakulation in die Mundhöhle der Klägerin mußte diese eine weitere Demütigung durch den Beklagten hinnehmen.

Hinzu kommt der Umstand, daß der Beklagte sich an einer Wiedergutmachung nicht interessiert zeigt und schon zuvor eine außergerichtliche Einigung abgelehnt hat. Durch den Widerruf seines strafprozessualen Geständnisses, sein hartnäckiges Bestreiten der Tat im vorliegenden Verfahren und den erneuten Versuch, die Glaubwürdigkeit der Klägerin in Frage zu stellen, erzeugt er für diese von neuem sehr große psychische Belastungen.

Mitgeteilt von RAin Uta Wagner, Stuttgart